



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

BAB A3

„Nürnberg - Regensburg“

Ersatzneubau der Geigerhaidbrücke (BW 453a)

von Betr-km 452,980 (=Stat. A3_880_8,293)
bis Betr-km 453,420 (=Stat. A3_880_8,733)

Regensburg,
14. August 2015
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.1.A 3-26

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
BAB A3 „Nürnberg - Regensburg“
Ersatzneubau der Geigerhaidbrücke (BW 453a)
Betr-km 452,980 (= Station A3_880_8,293) bis
Betr-km 453,420 (= Station A3_880_8,733)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

14. August 2015

Inhaltsverzeichnis

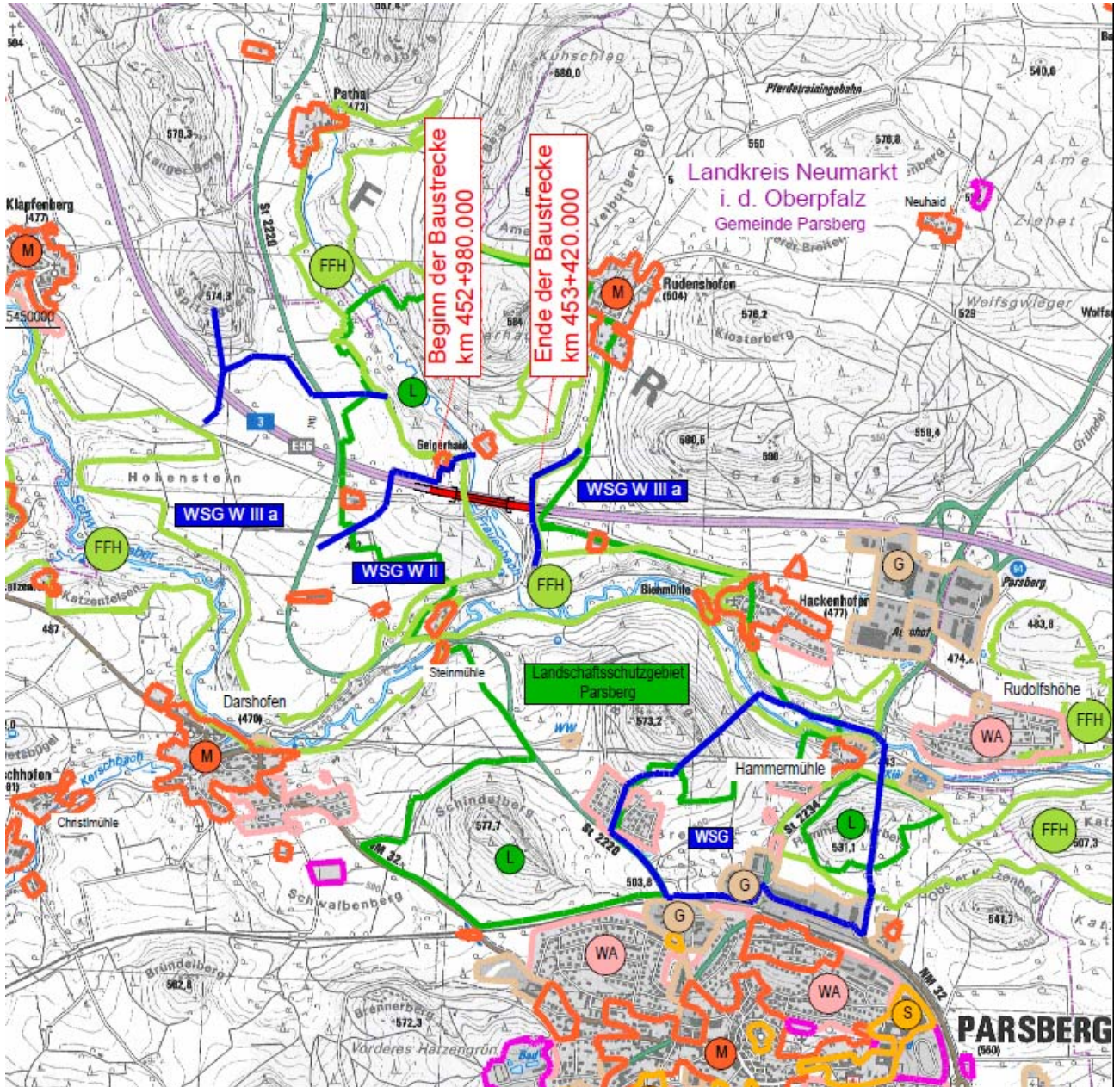
A. Tenor	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	2
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	3
3.1 Unterrichtungspflichten	3
3.2 Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren	4
3.3 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	4
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	5
3.5 Verkehrslärmschutz	7
3.6 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke.....	7
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	9
4.1 Gegenstand / Zweck	9
4.2 Plan.....	10
4.3 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen.....	10
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	10
4.3.2 Einleitungen in Gewässer / Einleitungsmengen	10
4.3.3 Bauausführung allgemein.....	10
4.3.4 Entwässerung.....	13
4.3.5 Anzeigepflichten	13
5. Straßenrechtliche Verfügungen	14
6. Entscheidungen über Einwendungen	14
7. Kostenentscheidung	14

B. Sachverhalt	15
1. Beschreibung des Vorhabens	15
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	15
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	16
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung.....	16
C. Entscheidungsgründe	18
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	18
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	18
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	19
1.2.1 UVP-Pflicht	19
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)	20
2. Materiell-rechtliche Würdigung	22
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	22
2.2 Planrechtfertigung und Planungsziele	22
2.2.1 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse	22
2.2.2 Planungsziele	23
2.2.3 Notwendigkeit der Maßnahme	23
2.2.3.1 Vorhandene Verkehrscharakteristik	23
2.2.3.2 Verkehrssicherheit.....	24
2.2.3.3 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	24
2.2.3.4 Verkehrsbelastungen.....	24
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	24
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	24
2.3.2 Planungsvarianten.....	25

2.3.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	26
2.3.3.1	Trassierung.....	27
2.3.3.2	Querschnitte und Befestigungen	27
2.3.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	28
2.3.3.4	Gestaltung der Böschungen	28
2.3.3.5	Ingenieurbauwerke	28
2.3.3.6	Baugrund / Entwässerung	29
2.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	32
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz.....	33
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.....	34
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	34
2.3.4.2	Schadstoffbelastung	36
2.3.4.3	Bodenschutz.....	36
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	36
2.3.5.1	Verbote	37
2.3.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz.....	37
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	38
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote.....	38
2.3.5.1.2.2	Prüfmethodik.....	40
2.3.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	41
2.3.5.1.2.4	Konfliktanalyse.....	43
2.3.5.1.2.5	Ausnahmeerteilung.....	50
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	53
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	54
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	54
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	55

2.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	55
2.3.6	Gewässerschutz.....	60
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	60
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	61
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	62
2.3.7.1	Landwirtschaft	62
2.3.7.2	Forstwirtschaft	63
2.3.7.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	64
2.3.8	Gemeindliche Belange	64
2.3.9	Sonstige öffentliche Belange	65
2.3.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	65
2.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	65
2.4.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	66
2.4.2	Bayerischer Bauernverband.....	67
2.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	67
2.6	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	69
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	69
3.	Kostenentscheidung	70
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	70
	<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u>	71
	<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans</u>	71

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis

DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



31/32.2-4354.1.A3-26

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
BAB A3 „Nürnberg - Regensburg“
Ersatzneubau der Geigerhaidbrücke (BW 453a)
Betr-km 452,980 (= Station A3_880_8,293) bis
Betr-km 453,420 (= Station A3_880_8,733)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „Bundesautobahn A3, Nürnberg - Regensburg, Ersatzneubau der Geigerhaidbrücke (BW 453a) von Betr-km 452,980 (= Station A3_880_8,293) bis Betr-km 453,420 (= Station A3_880_8,733) mit den aus Teil A. Ziffern 2 bis 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		17. Oktober 2014
3	Übersichtslageplan	1:25.000	17. Oktober 2014
5 Blatt Nr. 1a	Lageplan	1:1.000	08. Juni 2015
5 Blatt Nr. 2	Lageplan	1:1.000	17. Oktober 2014
5 Blatt Nr. 3	Lageplan (TW-Lückenschluss) – entfällt –	1:1.000	17. Oktober 2014
6 Blatt Nr. 1	Höhenplan	1:1.000/100	17. Oktober 2014
9 Blatt Nr. 1a	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000	08. Juni 2015
9 Blatt Nr. 2a	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000	08. Juni 2015
9.2a	Maßnahmenblätter		08. Juni 2015
9.3a	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		08. Juni 2015
10 Blatt Nr. 1a	Grunderwerbsplan 1	1:1.000	08. Juni 2015
10 Blatt Nr. 2a	Grunderwerbsplan 2	1:1.000	08. Juni 2015
10 Blatt Nr. 3	Grunderwerbsplan 3 – entfällt –	1:1.000	17. Oktober 2014
10.4a	Grunderwerbsverzeichnis		08. Juni 2015
10.5	Grunderwerbsplan 4	1:1.000	08. Juni 2015
11	Regelungsverzeichnis		17. Oktober 2014

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
14 Blatt Nr. 1	Regelquerschnitte BAB A3	1:50	17. Oktober 2014
14 Blatt Nr. 2	Regelquerschnitte Baustraßen	1:50	17. Oktober 2014
19.1.1a	Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan		08. Juni 2015
19.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP		17. Oktober 2014
19.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung		17. Oktober 2014
19.3	Angaben zur Umweltverträglichkeit gem. § 3c UVPG		17. Oktober 2014

- Die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 19. Mai 2015 (Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin eine Einigung erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.)

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigefügt:

- Übersichtskarte (Unterlage 2) M = 1:100.000 vom 17. Oktober 2014
- Bauwerksplan (Unterlage 16 Blatt Nr. 1) M = 1:250 vom 17. Oktober 2014
- Bestands- und Konfliktplan (Unterlage Nr. 19.1.2a) M = 1:1.000 vom 08. Juni 2015

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Stadt Parsberg.

3.1.2 Dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt, Bereich Forsten und dem betroffenen Waldeigentümer.

3.1.3 Der Deutschen Telekom Technik GmbH. Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten, ist die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12, Bajuwaren-

straße 4, 93053 Regensburg rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen.

- 3.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Die entsprechende rechtsverbindliche Vereinbarung, dass der Brunnen II der Stadt Parsberg spätestens mit Baubeginn dauerhaft außer Betrieb genommen, dauerhaft stillgelegt und zeitnah zurückgebaut wird, ist spätestens 3 Wochen vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen. Zusätzlich sind spätestens drei Monate nach Fertigstellung die Bestandspläne der jeweiligen Abwasseranlage zu übergeben. (siehe Ziffer 4.3.4.4)
- 3.1.5 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung Laber-Naab.
- 3.1.6 Der Fachberatung Fischerei (Bezirk Oberpfalz). Auf die Ziffer 4.3.3.8 wird verwiesen.
- 3.1.7 Dem Fischereiberechtigten im Bereich Frauenbach und Schwarzen Laber.
- 3.1.8 Dem Landratsamt Neumarkt.
- 3.1.9 Dem Staatlichen Bauamt Regensburg (Straßenbau).
- 3.1.10 Der Solwerk GmbH & Co. KG.
- 3.1.11 Den betroffenen Eigentümern.

3.2 **Regelungen und Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren**

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) - vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern - erzielt wurde oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

3.3 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

- 3.3.1 Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen vom 17. Oktober 2014 bzw. 08. Juni 2015 auszuführen.
- 3.3.2 Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher bei der Deutschen Telekom Technik GmbH vom zuständigen Ressort, Fax: 0391/580213737, Email: planauskunft.sued@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um solche Beschädigungen zu vermeiden.

Sofern Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH betroffen sind, sind rechtzeitige Absprachen bezüglich provisorischer und endgültiger Kabeltrasse der Telekommunikationslinien unbedingt erforderlich (z.B. Mitbenutzung von Brückenbauten etc.). Für das Vorhaben wäre dann ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen. Auf Ziffer 3.1.3 wird verwiesen.

3.3.3 Die Einmündung der für die Bauphase geplanten Baustraße in die Staatsstraße 2220 bei Geigerhaid ist in Absprache mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg auszubilden.

3.3.4 Für die Baustellenzufahrt ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

3.3.5 Falls es im Rahmen der Bauarbeiten zu einer Trockenlegung einzelner Abschnitte des Frauenbachs kommen sollte muss einer Fischnacheile nachgegangen werden. Der Fischereiberechtigte ist diesbezüglich rechtzeitig zu informieren.

3.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V).

3.4.3 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (1.2 V sowie 2.1 V – 2.3 V), beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, in den Maßnahmenblättern und dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 17. Oktober 2014 (Unterlagen 19.1.1, 9.2 und 9.1), sind vor bzw. während der Bauzeit ordnungsgemäß durchzuführen.

- 3.4.4 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffsbereichs werden bei den Biotopen Nr. 1015-003 angrenzend zum Baufeld Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 2.4 V).
- 3.4.5 Die in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen 3A_{CEF} und 4A_{CEF}, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und in den Maßnahmenblättern sowie dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 17. Oktober 2014 (Unterlagen 19.1.1, 9.2 und 9.1), sind vor Beginn der Straßenbauarbeiten ordnungsgemäß durchzuführen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4.6 Die in den Planunterlagen vorgesehene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 5A, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und in den Maßnahmenblättern sowie dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 17. Oktober 2014 (Unterlagen 19.1.1, 9.2 und 9.1), sind spätestens bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme (Verkehrsfreigabe) ordnungsgemäß fertig zu stellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.
- 3.4.7 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu ist Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen.
- 3.4.8 Wenn absehbar ist, dass unvermeidbare Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so ist die Höhere Naturschutzbehörde umgehend einzuschalten. Falls erforderlich, ist eine Planänderung durchzuführen. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Vorhabensträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 3.4.9 Sollten Änderungen an der landschaftspflegerischen Ausgleichsfläche notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde zulässig.
- 3.4.10 Der Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden ist zu beachten. Eingriffsflächen sind möglichst gering zu halten, unnötige Bodenabträge und Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

3.4.11 Die Baudurchführung (inkl. Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten) hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfächen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4.12 Der Vorhabensträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

3.5 **Verkehrslärmschutz**

3.5.1 Für die Straßenoberfläche der BAB A 3 ist ein Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

3.6.1 Der Vorhabensträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme;
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.6.2 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Vorhabensträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

3.6.3 Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) befinden und diese nicht für andere Zwecke (z.B. Ausgleichs- und Ersatz-, Aufforstungs-, Retentions-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese - vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen - Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.

3.6.4 Im Umfeld der Baumaßnahme sind geeignete Flächen für die Lagerung von Baumaterial vorhanden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Diese sind entsprechend zu nutzen.

3.6.5 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bei der Anlage der Entwässerungsgräben ist auf ein entsprechendes Gefälle zu achten, um möglichen Rückstau und damit Vernässung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.

3.6.6 Bestehende Drainagen und Entwässerungsgräben sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

3.6.7 Oberboden von landwirtschaftlichen Flächen, die überbaut werden, ist vorher abzuschleppen. Der abzutragende Oberboden ist sorgfältig abzuheben.

3.6.8 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Zufahrtswege, Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden.

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren. Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung als oberste Bodenschicht erfolgt. Die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG) sind zu beachten.

- 3.6.9 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Vorhabensträger nachträglich - im Einvernehmen mit dem Eigentümer - geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 3.6.10 Betriebsflächen sind möglichst gering zu halten und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden kommt.
- 3.6.11 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die geplanten Rampen als vorübergehende Baustraßen anzulegen, betreiben und anschließend schadlos wieder fachgerecht zu beseitigen sind. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 3.6.12 Ausschließlich bei fachgerechter Ausführung nach DIN 19731 und der Beachtung des Bodenschutzes wird sich die Ertragsfähigkeit von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen voraussichtlich nicht dauerhaft verringern und die Flächen erlangen ihre Speicher-, Puffer- und Filtereigenschaften zurück.
- 3.6.13 Die für baubedingte, temporäre Nutzung als vorübergehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche bzw. als Arbeitsstreifen zu nutzende ca. 1588 m² Waldflächen sind gemäß Art. 15 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten sind. Ein entsprechendes (Wieder-)Bestockungsziel sowie weitere notwendige Maßnahmen (z.B. Zaunbau, Maßnahmen des Waldschutzes, etc.) sind in Absprache mit dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt - Bereich Forsten und dem betroffenen Waldeigentümer zu erarbeiten. Die Erstellung eines temporären Zaunes während der Bauzeit zum Schutz der verbleibenden Waldbestände ist bei der Ausschreibung und Bauausführung zu berücksichtigen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

4.1 Gegenstand / Zweck

- 4.1.1 Der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird (Bohrpfähle) – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 **Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen**

4.3.1 **Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 **Einleitungen in Gewässer / Einleitungsmengen**

Folgende maximale Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

	Menge	Zufluss
E 1	50 l/s (n=0,33)	Drosselabfluss aus Regenrückhalteraum I in den „Frauenbach“ (Vorfluter)
E 2	80 l/s (n=0,2)	Drosselabfluss aus Regenrückhalteraum II in den „Frauenbach“ (Vorfluter)

4.3.3 **Bauausführung allgemein**

4.3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdi-

schen Gewässer, insbesondere die §§ 26 und 34 WHG sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig eingehalten werden.

- 4.3.3.2 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg geordnet und unschädlich abzuleiten. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 4.3.3.3 Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.
- 4.3.3.4 Die Eingriffe in den Boden und das Grundwasser (Bohrpfähle) sind auf eine Tiefe von max 439,00 m, ü. NN zu begrenzen.
- 4.3.3.5 Für die Stoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden (Bohrpfähle) dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden oder auslaugbare Stoffe enthalten. Es sind auch die Maßnahmen der DVGW-Arbeitsblätter W 121 bzw W 123, soweit einschlägig, zu beachten. Zemente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel für Abdichtungen müssen für Bauteile den Positivlisten Anhang A, Nr. A.1 bis A 8 sowie den in Tab. 6a angeführten Normen des DVGW-Arbeitsblattes W 347 entsprechen. Der Verweis auf die Einhaltung der Normen kann entfallen, wenn geeignete bauaufsichtliche Zulassungen vorgelegt werden Tonerdezemente nach DIN EN 14647 sind in Deutschland nicht zulässig. Ergänzend dazu müssen die verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen werden.
- 4.3.3.6 Bei den Bohrarbeiten für die Bohrpfähle ist darauf zu achten, dass keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Bei Verwendung von Spülzusätzen sind die Anforderungen des DVGW-Merkblattes W 116 oder vergleichbare Anforderungen einzuhalten. Sofern eine Bohrspülung verwendet wird, ist diese nach Beendigung der Bohrarbeiten fachgerecht zu entsorgen.
- 4.3.3.7 Der Einbau der Bachverrohrung hat so spät im Frühjahr wie möglich zu erfolgen. Als Kompensation für die durch die Baumaßnahme auftretenden Gewässertrübungen sind im Unterlauf des Frauenbachs bzw. im Mündungsbereich zur Schwarzen Laber, vorhandene kolmatierte Kiesbänke aufzulockern, bzw. ist ein neuer Laichplatz für Salmoniden in Form einer Kiesbank an geeigneter Stelle anzulegen. Die Aus-

gleichsmaßnahmen sind vorab rechtzeitig mit dem betroffenen Fischereiberechtigten am Frauenbach/Schwarze Laber abzustimmen. Bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sollen der Fischereiberechtigte und die Fachberatung für Fischerei begleitend vor Ort sein.

- 4.3.3.8 Die Sohle der Rohre für die Bachverrohrung ist um ein Drittel des Durchmessers tiefer als die Gewässersohle einzubauen. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass an den Anschlussstellen Rohr / natürliche Gewässersohle keine Sohlspünge entstehen, die die Wanderbewegungen der aquatischen Fauna behindern. In dem Rohr ist über die komplette Rohrlänge eine Substratschicht aus kiesigem, gewaschenem Rundkies (Körnung 8/32) in mindestens 15 cm Mächtigkeit lagestabil über die gesamte Bauzeit einzubringen.
- 4.3.3.9 Um die natürlichen Abfluss- und Strömungsverhältnisse nicht zu verändern, dürfen das vorhandene Gefälle sowie die Gewässerbreite des Frauenbaches infolge der Baumaßnahme nicht verändert werden.
- 4.3.3.10 Die Durchgängigkeit des Gewässers muss nach Vollendung der Baumaßnahmen wieder hergestellt werden. In diesem Zuge ist auch der Absturz an dem Betonrohrdurchlass unter dem Fahrweg Richtung Klapfenberg anzurampen.
- 4.3.3.11 Während der Baumaßnahmen sind Gewässertrübungen im Frauenbach und in der Schwarzen Laber unbedingt zu vermeiden. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 4.3.3.12 Eine Verunreinigung des Frauenbachs und der Schwarzen Laber, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, ist zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässernähe gelagert werden.
- 4.3.3.13 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 4.3.3.14 Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschmutzung der Uferbereiche sowie der Überschwemmungsflächen mit Betonschlämmen, Zement, Beton und/oder anderen wassergefährdenden Stoffen verhindern. Diese Vorkehrungen sind auch für die Rückhaltebecken vorzusehen.

- 4.3.3.15 Die im Gewässerbereich eingesetzten Baumaschinen dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ein Nachweis dafür ist zu erbringen.
- 4.3.3.16 Ein Mitarbeiter des federführenden Bauunternehmens ist als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.
- 4.3.3.17 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4.3.4 **Entwässerung**

- 4.3.4.1 Die Entwässerungsleitungen sind plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.3.4.2 Der Straßenbulasträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich.
- 4.3.4.3 Die Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Rückhalt und die Einleitungsstellen in den Frauenbach sind regelmäßig zu kontrollieren. Ggf sind weitere Maßnahmen (z.B. rechtzeitige Schlammräumung) einzuleiten. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren. Ansonsten wird auf die Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.
- 4.3.4.4 Spätestens drei Monate nach Fertigstellung sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg Bestandspläne vorzulegen.

4.3.5 **Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Baumaßnahme umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Geigerhaid im Zuge der BAB A 3 zwischen Bau-km 453+090,236 und Bau-km 453+302,236 im Bestand einschließlich der damit verbundenen, streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der BAB A 3 sowie der Sanierung der Bauwerksentwässerung.

Die im Zuge der BAB A 3 im Streckenabschnitt Anschlussstelle (AS) Velburg – AS Parsberg gelegene Talbrücke Geigerhaid (Bauwerk BW 453a) weist erhebliche bauliche Mängel auf und muss erneuert werden. Eine Sanierung ist auf Grund des Schadenbildes nicht möglich.

Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt ca. 440 m (Bau-km 452+980 bis Bau-km 453+420), die Bauwerkserneuerung umfasst eine Länge von ca. 212 m (Bau-km 453+090,236 und Bau-km 453+302,236). Im Zuge der erforderlichen Brückenerneuerung werden Querneigung und Querschnittsbreiten im Bauwerksbereich an die derzeit gültigen Regelwerke angepasst. Gemäß der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) ist für den Ersatzneubau der RQ 31 B vorgesehen. Trasse und Gradienten des bestehenden Bauwerks werden für das neue Brückenbauwerk übernommen, am vorhandenen Streckenverlauf werden keine Änderungen vorgenommen.

Die Brücke überführt die BAB A 3 über den Frauenbach, ein bestehendes Regenrückhaltebecken und einen Feldweg. Die Zuleitungen zu beiden, vorhanden Regenrückhaltebecken (RRB) mit vorgeschaltetem Absetzbereich unterhalb des Brückenbauwerks werden an die neuen Randbedingungen angepasst.

Die Baumaßnahme befindet sich im Gemeindegebiet Parsberg, in der Gemarkung Rudenshofen des Landkreises Neumarkt i. d. Opf., Regierungsbezirk Oberpfalz. Das Vorhabengebiet liegt ca. 2 km westlich der Anschlussstelle Parsberg.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10. November 2014 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth, für das gegenständliche Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 17 ff. FStrG durchzuführen.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 25. November 2014 eingeleitet.

2.2 **Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 25. November 2014 den folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Parsberg
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- dem Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- der Bayernwerk AG, Netzcenter Parsberg
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- dem Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei
- der Deutschen Telekom Technik GmbH
- dem Landratsamt Neumarkt i.d.Opf.
- der Solwerk GmbH
- der Stadtwerke Neumarkt i.d.Opf.
- der Voltgrün GmbH
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Zweckverband zur Wasserversorgung Laber-Naab

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne vom 17. Oktober 2014

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Parsberg in der Zeit vom 15. Dezember 2014 bis einschließlich 15. Januar 2015 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Regierung der Oberpfalz oder bei der Stadt Parsberg bis 29. Januar 2015 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Erörterung

Die gegen die Planunterlagen vom 17. Oktober 2014 erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 19. Mai 2015 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Parsberg, Alte Seer Straße 2, erörtert.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Parsberg.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Tekturunterlagen vom 08. Juni 2015

Von einer öffentlichen Auslegung der Tekturunterlagen (Änderung der Ausgleichsmaßnahmen) wurde abgesehen. Die Betroffenen (Stadt Parsberg, Landratsamt Neumarkt - Untere Naturschutzbehörde, Regierung der Oberpfalz – Höhere Naturschutzbehörde) wurden angehört und haben der Änderung zugestimmt. Belange anderer wurden nicht berührt.

Zu den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger abschließend.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben „Bundesautobahn A3, Nürnberg - Regensburg, Ersatzneubau der Geigerhaidbrücke (BW 453a) von Betr-km 452,980 (= Station A3_880_8,293) bis Betr-km 453,420 (= Station A3_880_8,733) unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

1.2.1 UVP-Pflicht

Das Vorhaben fällt nicht unter die Vorhaben, für die nach § 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 14.3, 14.4 oder 14.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist.

Allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 14.6 Anlage 1 UVPG

Nach Nr. 14.6 o. g. Anlage kann sich beim Bau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 3c eine UVP-Pflicht im Wege einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall ergeben.

Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c UVPG sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Standortbezogene Vorprüfung nach Anlage 1 UVPG

Auch nach Nr. 13.18.2 oder Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 24. Februar 2010 besteht keine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung, unabhängig von der Frage, inwieweit das Vorhaben diese Tatbestände erfüllt.

Fazit

Das Untersuchungsgebiet zeigt vor dem Hintergrund der hier anzusetzenden Kriterien keine deutlich erhöhte Empfindlichkeit. Die zu prognostizierenden nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bei keinem der Schutzgüter als erheblich i.S. des UVPG einzuschätzen. Es ist daher davon auszugehen, dass sie auch in ihrer Summenwirkung die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschreiten. Praktisch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt

und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß §§ 3a und 3c UVPG ist demnach nicht erforderlich.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

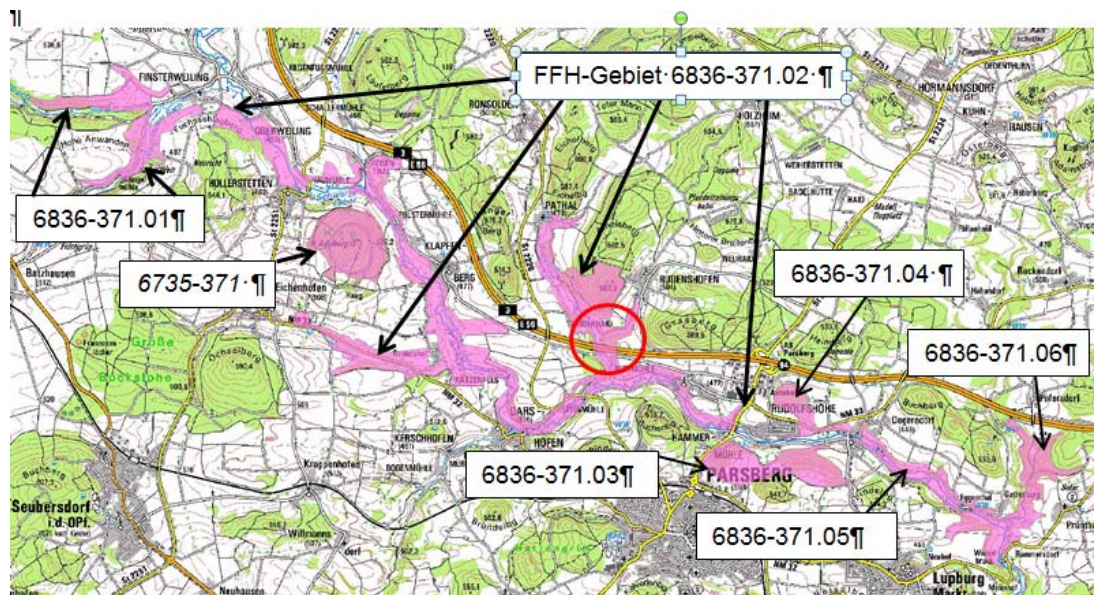
Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff BNatSchG.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im weiteren Umgriff zum Vorhaben befinden sich folgende NATURA 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 6836-371.02 „Schwarze Laber“
- FFH-Gebiet DE 6735-371 „Buchen- und Mischwälder um Deusmauer“



Lage des Untersuchungsgebiets / Wirkraum im FFH-Gebiet „Schwarze Laaber“ (Quelle: FIN-Web)

Das FFH-Gebiet „Schwarze Laaber“ besteht aus insgesamt sechs Teilflächen (6836-371.01-06). Das Frauenbachtal ist Bestandteil der größten Untereinheit 6836-371.02. Die Geigerhaidbrücke überspannt das Tal zwar weiträumig. Die Pfeiler, das östliche Widerlager sowie sämtliche Baustelleneinrichtungen und Zufahrten liegen jedoch innerhalb des FFH-Gebietes. Zu dem benachbarten FFH-Gebiet 6735-371 „Buchen- und Mischwälder um Deusmauer“ bestehen keine erkennbaren Funktionsbezüge.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben hat demnach Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 6836-371.02 „Schwarze Laaber“ und seine gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Da für das FFH-Gebiet aufgrund der innerhalb der Schutzgebietsflächen geplanten Baumaßnahmen zunächst nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, ob die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden könnten, ist eine FFH-VP erforderlich. In der Unterlagen 19.2 – FFH-Verträglichkeitsprüfung – wurden mögliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Bauvorhaben ermittelt.

Als Ergebnis ist festzustellen:

- Die Verträglichkeitsprüfung kommt dabei zum Schluss, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** des jeweiligen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.
- Von dem geplanten Bauvorhaben gehen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des FFH-Gebiets aus, demnach ergeben sich auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (verfestigte

Planungen) **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des FFH-Gebietes „Schwarze Laaber“.

- Im Hinblick auf Summationswirkungen sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des FFH-Gebiets führen könnten.
- Es wird daher von einer Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 6836-371.02 „Schwarze Laaber“ ausgegangen.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

2.2.1 **Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse**

Die im Zuge der BAB A 3 im Streckenabschnitt Anschlussstelle (AS) Velburg – AS Parsberg gelegene Talbrücke Geigerhaid (Bauwerk BW 453a) weist erhebliche bauliche Mängel auf und muss erneuert werden.

Das bestehende, 1970 errichtete Bauwerk besitzt zwei Überbauten mit zweizelligen Hohlkastenquerschnitten mit einer Höhe von 2,20 m, die intern längs und quer vorgespannt wurden. In den Widerlager- und Pfeilerachsen sind Querträger angeordnet. Hinsichtlich der zulässigen Verkehrslast ist das Bauwerk der Brückenklasse 60 nach DIN 1072 zuzuordnen.

Die Untersuchung vom Juni 2013 gemäß der „Handlungsanweisung zur Überprüfung und Beurteilung von älteren Brückenbauwerken, die mit vergütetem, spannungsrissskorrosionsgefährdetem Spannstahl erstellt wurden“ (BAST) hat gezeigt, dass ein

ausreichendes Ankündigungsverhalten sowohl für die Längs- als auch für die Querrichtung des Überbaus nicht nachgewiesen werden kann.

Das Bestandsbauwerk ist aufgrund der festgestellten Defizite und der schlechten Zustandsnote in der BAST-Liste unter den laufenden Nummern Bund 0277A und 0278A sowie unter den laufenden Nummern Bundesland BY051A und BY052A enthalten.

Auf Grund der vorhandenen Schäden und des nicht ausreichenden Ankündigungsverhaltens hinsichtlich Spannungsrisskorrosion ist eine Sanierung und Ertüchtigung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr möglich. Auf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach RI-WI-BRÜ wurde daher verzichtet. Das bestehende Bauwerk soll daher ab 2016 durch einen Neubau ersetzt werden.

2.2.2 **Planungsziele**

Durch die Maßnahme werden die aus dem schlechten Bauwerkszustand resultierenden Verkehrssicherheitsdefizite im Bauwerksbereich beseitigt.

Zusätzlich werden die zu geringen Querneigungen von ca. 1,5 bis 1,7% gemäß den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) auf 2,5 % angehoben. Des Weiteren werden Querschnittsbreiten im Bauwerksbereich an die derzeit gültigen Regelwerke angepasst, gemäß Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) ist für den Ersatzneubau der RQ 31 B vorgesehen.

Diese Maßnahmen führen zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit, da sicherheitsrelevante, abflussschwache Zonen der Oberflächenentwässerung in Bereichen mit geringer Längsneigung beseitigt werden.

Eine Verbesserung wird auch durch die Erneuerung der Bauwerksentwässerung erreicht.

2.2.3 **Notwendigkeit der Maßnahme**

2.2.3.1 **Vorhandene Verkehrscharakteristik**

Die BAB A3 ist eine hochbelastete Fernautobahn, über die Verkehr aus den Niederlanden, dem Ruhrgebiet und dem Rhein-Main-Gebiet in den Ballungsraum Nürnberg und weiter über Regensburg nach Österreich und Ungarn bzw. über die BAB A9 Richtung München und weiter nach Italien und Österreich geführt wird. Die BAB A3 ist Bestandteil der Europastraßen 34, 35, 41, 42, 44, 45 und 56.

Die BAB A 3 hat demnach eine kontinentale Verbindungsfunktion und wird als Fernautobahn eingestuft. Gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) ist die BAB A 3 damit in die Straßenkategorie AS 0 einzuordnen. Der Ausbaustandard entspricht nach Tabelle 9 der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) der Entwurfsklasse EKA 1 A.

2.2.3.2 **Verkehrssicherheit**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität weiterhin bewältigen zu können.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen.

2.2.3.3 **Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur**

Für die Verwirklichung der raumordnerischen Entwicklungsziele ist ein leistungsfähiges, verkehrssicheres und gut ausgebautes Straßennetz weiterhin von hoher Bedeutung und Wichtigkeit.

2.2.3.4 **Verkehrsbelastungen**

Da es sich bezüglich des vorhandenen Schadenbildes um eine erforderliche Baumaßnahme handelt, die zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes führt, sind die Belange, die sich aus den Verkehrsverhältnissen ergeben, zur Begründung des Vorhabens unwesentlich.

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.3.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist am 22. August 2013 als Verordnung erlassen worden. Diese Verordnung ist am 1. September 2013 in Kraft getreten. Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des BayLplG zu beachten.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

- ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP-Ziel 4.1.1).
- soll das Netz der Bundesfernstraßen [...] leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. (LEP-Grundsatz 4.2)

Der geplante Neubau der Geigerhaidbrücke trägt den aufgeführten landesplanerischen Vorgaben Rechnung.

Das Vorhaben steht damit mit den raumordnerischen Entwicklungszielen im Einklang.

2.3.2 **Planungsvarianten**

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97).

Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B.

Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Folgende Zwangspunkte sind im Planfeststellungsabschnitt zu beachten:

- vorhandene Topographie (Einschnitt- und Dammlage der BAB A3),
- Frauenbachaue mit dem Frauenbach,
- vorhandene Regenrückhaltebecken,
- Lage im vorhandenen FFH-Gebiet und LSG Parsberg

Zur Minimierung des baulichen Eingriffs, besonders im Hinblick auf die Lage im FFH-Gebiet, ist ein Ersatzneubau der Talbrücke nur in gleicher Achs- und Höhenlage („Nullvariante“) wie im Bestand vertretbar. Weitere Varianten wurden daher nicht weiter untersucht.

Infolge der Erneuerung im Bestand bleibt der bestehende Trassenverlauf unter Beachtung der vorhandenen Trassierungszwangspunkte weitestgehend erhalten.

Im Vorfeld untersuchte Gradientenoptimierungen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse des Oberflächenwassers auf dem Brückenüberbau wiesen ein erhebliches Eingriffspotential in die angrenzenden Streckenbereiche und die vorhandene Dammböschung östlich des Bauwerkes auf. Eine weitere Anhebung der Gradienten würde zudem eine größere Bauwerkslänge mit sich bringen.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbaumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 Trassierung

Der vorhandene Straßenquerschnitt weist im betrachteten Abschnitt ein Dachprofil auf. Für die Anordnung eines Dachprofils ist aus fahrdynamischen Gründen ein Mindestradius von $R = 4.000 \text{ m}$ gemäß Tabelle 17 der RAA vorzusehen. Da der Bestand bereits einen Radius $R \geq 4.000 \text{ m}$ (6.000 m) aufweist, kann das Dachprofil beibehalten werden.

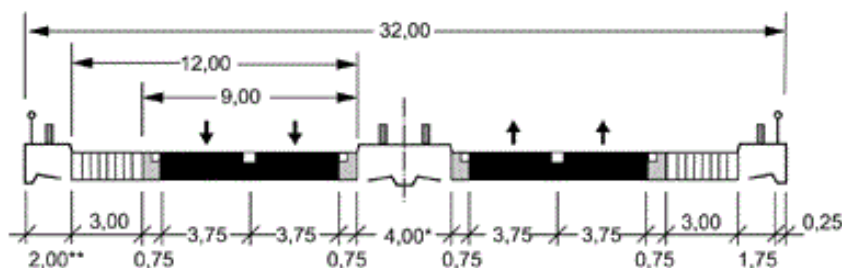
Die im Zuge der Bauwerkserneuerung erforderliche Anhebung der Querneigung auf das Regemaß von 2,50% führt zu einer Gradientenanhebung von ca. 5 bis 7 cm in der Drehachse, eine Absenkung der Gradiente wird dabei ausgeschlossen, damit keine Verschiebung des vorhandenen Tiefpunktes westlich des Bauwerkes Richtung Bauwerk erfolgt und der Anpassungsbereich der angrenzenden Strecke minimiert wird.

Die Gradiente liegt im Bereich einer Wanne mit einem Ausrundungshalbmesser von 18.500 m. In Kilometrierungsrichtung steigt die Längsneigung von ca. 0,16% auf ca. 1,31% an.

2.3.3.2 Querschnitte und Befestigungen

Gemäß RAA ist für die hier anzusetzende Entwurfsklasse EKA 1 A der RQ 31 maßgebend. Für das Bauwerk ist der Regelquerschnitt RQ 31 B vorgesehen.

Daraus ergibt sich folgende Querschnittsaufteilung:



Die Fahrstreifenbreiten betragen, wie auch bisher vorhanden, jeweils 3,75 m mit 0,75 m breitem Randstreifen, die Standstreifenbreite beträgt 3,00 m. Dies entspricht einer Verkehrsraumbreite von 12,00 m und gewährleistet im Bedarfsfall eine verkehrssichere 4+0-Verkehrsführung.

Die Verziehung der Fahrbahnbreite von zukünftig 12,00 im Bauwerksbereich auf 11,50 m im Bestand der Strecke erfolgt innerhalb der erforderlichen Angleichung. Eine Anpassung der Verkehrsraumbreite von 12,00 m gemäß RAA für die angrenzenden Anpassungsbereiche ist nicht vorgesehen.

2.3.3.3 **Kreuzungen und Einmündungen, Zufahrten, Baustraßen sowie Änderungen im Wegenetz**

Knotenpunkte sind im betrachteten Planfeststellungsabschnitt nicht vorhanden.

Die Betriebswegezufahrt zu Unterhaltungszwecken sowie im Havariefall erfolgt weiterhin wie im Bestand über die Darshofener Straße und die St 2022, so dass eine unmittelbare Erreichbarkeit der unteren Brückenkonstruktion und der Beckenanlagen durch den Betriebsdienst gewährleistet ist.

Als Baustraßen werden soweit möglich bestehende Straßen und Wirtschaftswege benutzt. Während der Bauzeit ist eine temporäre Asphaltierung und Verbreiterung notwendig. Der Ausbau wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Baustraßen wieder entsiegelt und teilweise rückgebaut.

2.3.3.4 **Gestaltung der Böschungen**

Die Ausbildung der Dammböschung bzw. der Einschnittsböschung erfolgt über eine Neigung im Verhältnis von 1:1,5 mit Ausrundung nach RAA, Bild 2.

2.3.3.5 **Ingenieurbauwerke**

Im Zuge der Ausbaumaßnahme kommt folgendes Bauwerk zur Ausführung:

BW 453a – Talbrücke Geigerhaid bei Bau-km 453 + 196,236

Lichte Weite ≥ 210 m

Lichte Höhe $\geq 2,00$ m (Berme des Widerlager); $\geq 17,00$ m (Talgrund)

Kreuzungswinkel 100^{gon}

Breite zwischen den Geländern = 31,10 m.

2.3.3.6 **Baugrund / Entwässerung**

Baugrund

Für die Baumaßnahme wurde ein Geotechnischer Bericht durch das Referat Geotechnik der Autobahndirektion Nordbayern erstellt. Ergänzend zu den vorhandenen Archivunterlagen aus den Jahren 1968/69 wurden zur Erkundung des Baugrundes insgesamt 18 Bohrungen entlang der Brückenlängsachsen in den geplanten Pfeiler- und Widerlagerachsen durchgeführt.

Im Untergrund der Geigerhaidbrücke und der angrenzenden Bereiche der BAB A 3 (Bau-km 452+000 bis Bau-km 454+020) stehen die Dolomitgesteine und Kalkgesteine der Hartmannformation (Malm alpha und beta, Oberer Jura) an. Insbesondere die Dolomitgesteine in der hier überwiegend vorliegenden Massenfazies sind i.d.R. schwach bis stark geklüftet und können auch Karsthohlräume aufweisen. Bereichsweise liegen Kluffüllungen aus überwiegend Feinsand und Schluff, untergeordnet aus Sanden und Kiesen vor.

Darunter folgen die rd. 5 bis 11 m mächtigen Tonsteine mit Kalksandsteinen und Eisenoolithenkalksteinen der Sengenthal-Formation (Dogger gamma bis zeta, Mittlerer Jura), die rd. 40 m bis 50 m mächtigen Sandsteine der Eisensandsteinformation (Dogger beta, Mittlerer Jura) und die bis zu 70 m mächtigen Ton-/Tonmergelsteine des Opalinustons (Dogger alpha, Mittlerer Jura).

Tektonische Verwerfungszonen bzw. Störungszonen sind im Bereich der Geigerhaidbrücke und den angrenzenden Bereichen der BAB A 3 nicht bekannt.

Im engeren Talraum des Frauenbaches sind die v. g. Dolomit-/Kalkgesteine durch quartäre Talfüllungen überdeckt. Anhand der durchgeführten Kernbohrungen im Bereich der Geigerhaidbrücke besteht hier die quartäre Talfüllung überwiegend aus Schluffen mit sandigen und kiesigen Beimengungen mit Feinsandlagen in einer Mächtigkeit von bis zu 8,90 m.

Grundwasser / Wasserhaltung

Zur Bewertung der Grundwasserverhältnisse und zur Beurteilung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wurde im Mai 2014 durch die Genesis Umwelt Consult GmbH ein Gutachten erstellt.

Im Bereich der Geigerhaidbrücke ist in den Dolomit- und Kalksteinen des Oberen Juras als 1. Grundwasserstockwerk, das sogenannte Malmkarst-Grundwasserstockwerk ausgebildet.

Hierbei handelt es sich um einen Karst- bis Klufftgrundwasserleiter mit überwiegend ungespannten Grundwasserverhältnissen.

Die Grundwasserströmungsverhältnisse sind im betrachteten Bereich maßgeblich durch den vorliegenden Hauptvorfluter Schwarze Laaber sowie den oberirdischen Wasserscheiden zu den benachbarten Vorflutsystemen Lauterach-Forellenbach-Naab im Nordosten und Altmühl im Südwesten beeinflusst. Im Bereich der Geigerhaidbrücke und der BAB A3 liegt eine von ca. Nordwesten bis ca. Nordnordwesten nach ca. Südsüdosten orientierte, generelle Grundwasserfließrichtung auf den Vorfluter Schwarze Laaber vor.

Die Grundwasserspiegelhöhe im Bereich der Geigerhaidbrücke ist anhand der durchgeführten Kernbohrungen mit rd. 450 m ü. NN anzugeben und fällt bis zur Schwarzen Laaber auf rd. 435 m ü. NN bis 440 m ü. NN ab. Im Bereich der Geigerhaidbrücke betragen die Grundwasserflurabstände 4,20 m bis 26,70 m.

Der Frauenbach liegt im Bereich der Geigerhaidbrücke rd. 4 m über dem Grundwasserspiegel des Malmkarst-Grundwasserleiters und hat hier somit keine Vorflutfunktion, wobei dies im Oberlauf und im Unterlauf in Richtung Schwarze Laaber nicht auszuschließen ist. Im Bereich der Geigerhaidbrücke ist potenziell eine Zusickerung von Oberflächenwasser in den Malmkarst-Grundwasserleiter gegeben, wobei dies durch die vorliegende, überwiegend bindige Talfüllung hier nicht erfolgen dürfte.

Die unter den Kalk-/Dolomitsteinen des Oberen Juras anstehenden 5 bis 11 m mächtigen Tonsteine mit Kalksandsteinen und Eisenoolithenkalksteinen der Sengenthal-Formation bilden die Grundwassersohlschicht des Malmkarst-Grundwasserleiters sowie die Grundwasserdeckschicht des tieferen, 2. Grundwasserstockwerks in der Eisensandsteinformation. Bei dem Eisensandstein-Grundwasserleiter handelt es sich um einen Klufftgrundwasserleiter mit i.W. gespannten Grundwasserverhältnissen.

Alle gemessenen Wasserstände liegen unterhalb der geplanten Gründungskoten für die Flachgründungen bzw. Pfahlkopflplatten. Beim Aushub der Baugruben wird für eventuell anfallendes Schicht- oder Tagwasser eine leistungsfähige Pumpe vorgehalten. Das Wasser wird schadlos aus den Baugruben abgeleitet.

Die erbohrten Wasserstände und die karstreiche Geologie lassen Wasser in unterschiedlichen Horizonten vermuten. Auch mit drückendem Wasser aus einzelnen Schichten muss gerechnet werden.

Die Bohrungen für die Tiefgründungen werden unter Wasserauflast hergestellt.

Straßen- und Bauwerksentwässerung

Die Entwässerung erfolgt über die Versickerung an den Dammschultern bzw. Sammlung über Mulden, Gräben und Rohrleitungen, Reinigung und dosierte Abgabe über die bereits vorhandenen Regenrückhalteräume in den Frauenbach.

Die Entwässerung wurde nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007), den DWA-Regelwerken A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Stand 04/2006) und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005), sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen, bemessen und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Folgende Regenrückhaltebecken sind hierfür vorgesehen bzw. bestehen bereits:

Regenrückhaltebecken 1 und 2:

Die beiden Regenrückhaltebecken wurden in Erdbauweise ausgeführt. Die Abdichtung der Becken zum Untergrund hin erfolgte mit bindigem Boden und mit Bentonit-Dichtungsmatten. Für die Abtrennung der sedimentierbaren Stoffe aus dem Wasser, wurde für jedes Becken ein Absetzteile vorgesehen.

Die Höhenlagen der Beckensohlen sind so konzipiert, dass ein ständiger Wasserstau in den Becken gewährleistet ist. Die normalen Stauhöhen (Grundstauhöhen) werden beim RRB 1 durch die Oberkante der Trennwand im Auslaufbauwerk (Mönch) und beim RRB 2 durch die Auslaufhöhe des Mönchs geregelt. Die Hochwasserentlastung wird sowohl durch den Hochwasserüberlauf des Mönchs, als auch über eine mit einer Pflasterung gesicherte Eintiefung in den Dammkronen erreicht.

Zur Rückhaltung von Schwimmstoffen und Leichtflüssigkeiten wurden Tauchwände angeordnet, zusätzlich zu den Tauchwänden wurden Absperrschieber an den Auslaufbauwerken vorgesehen. Die Auslaufbauwerke wurden jeweils in Betonbauweise errichtet. Der Ablauf aus den beiden Becken erfolgt direkt in den Frauenbach.

Die vorhandenen Drosselabflüsse und Bauwerke bleiben in ihrer Bauweise erhalten.

Regenrückhaltebecken 1 bei Betr. km 453,140 (3-jähriges Regenereignis):

angeschlossenes befestigtes Einzugsgebiet $A_{\text{red}} = 4,24 \text{ ha}$

Drosselabfluss im Bestand $Q_{\text{ab}} = 32,8 \text{ l/s}$; $\max Q_{\text{ab}} = 49,9 \text{ l/s}$

vorh. Volumen= 950 m^3

Da während der bisherigen gesamten Betriebszeit des RRB 1 keine Überstauung mit Anspringen des Notüberlaufes stattgefunden hat, wird aus Gründen des Bestand-schutzes und der Wirtschaftlichkeit der Nachweis mit einem 3-jährigen Regenereignis und einem Zuschlagfaktor von 1,0 geführt. Mit Berücksichtigung eines 5-jährigen Regenereignis als Vorgabe aus der Planfeststellung von 1995 und dem derzeit maßgebenden Berechnungsverfahren nach DWA 117, wäre das vorhandene Beckenvolumen nicht mehr ausreichend. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat dem zugestimmt.

Regenrückhaltebecken 2 bei Betr. km 453,240 (5-jähriges Regenereignis):

angeschlossenes befestigtes Einzugsgebiet $A_{\text{red}} = 2,14 \text{ ha}$

Drosselabfluss im Bestand $Q_{\text{ab}} = 53,9 \text{ l/s}$; $\max Q_{\text{ab}} = 79,6 \text{ l/s}$

vorh. Volumen = 510 m^3

2.3.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die geänderte Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung

der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

2.3.4.1 **Verkehrslärmschutz**

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II. BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13. Mai 2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 **§ 50 BImSchG – Trassierung, Gradiente usw.**

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange widerspricht die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße nicht den Anforderungen des § 50 BImSchG.

Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich.

2.3.4.1.2 **Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge**

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 16. BImSchV).
- Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Die Überprüfung zum Vorliegen oben genannter Voraussetzungen der 16. BImSchV ergab:

- Die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen bleibt unverändert, es liegt somit keine bauliche Erweiterung vor.
- Die Verkehrsfunktion der BAB A 3 bleibt durch die geplante Erneuerungsmaßnahme der Talbrücke unverändert und bringt keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich.

Maßgebend für einen erheblichen baulichen Eingriff ist gemäß Ziffer 10.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) der Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit, Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff dar.

Da es sich bei der vorgesehenen Maßnahme um eine Bauwerkserneuerung handelt, ist somit kein erheblicher Eingriff gegeben.

Die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes sind somit nicht erfüllt.

2.3.4.2 **Schadstoffbelastung**

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme wird die vorhandene BAB A 3 in Lage und Höhe nicht verändert. Durch das Vorhaben wird auch keine Änderung der Verkehrsentwicklung auf der BAB A 3 verursacht. Die Entfernung zur Wohnbebauung ändert sich nicht.

Deswegen wird sich hinsichtlich der Luftreinhaltung die Situation durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht verschlechtern.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

2.3.4.3 **Bodenschutz**

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme entsteht keine unzulässige Belastung des Bodens, weder durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr noch durch die Bauarbeiten. Die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht unzulässig.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Die durch die Baumaßnahme verursachten Einwirkungen auf Natur und Landschaft sind in der landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplanung behandelt (Unter-

lage 12.2). Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Erläuterungsbericht (Unterlage 12.1) beschrieben.

2.3.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 **Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz**

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils innerhalb der Teilfläche 02 des FFH-Gebiets 6836-371 „Schwarze Laaber“.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wurde durchgeführt. Auf Ziffer 1.2.2 wird verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete als solches oder in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann hiernach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Weitere Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sind nicht berührt.

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. Art. 13 bis 17 BayNatSchG

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Parsberg“ (LSG 00104.07).

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung abgewogen, eine gesonderte Befreiung von den Vorgaben dieses Schutzgebietes ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 BayNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG und Art. 23 (1) BayNatSchG sowie bestimmte Landschaftsbestandteile gemäß Art. 16 (1) BayNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erhoben. Auf die Planfeststellungsunterlage 19.1.1 sowie den Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) wird verwiesen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Planfeststellungsunterlage 19.1.1 und 19.1.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und - gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Naturschutzbehörden haben den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu

zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit Teil C, Ziffer 2.3.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote

vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 **Prüfmethodik**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 19.1.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Teil C, Ziffer 2.3.5.3.2 verwiesen.

Die Vorgehensweise der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, richtet sich fachlich-inhaltlich nach den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführt wurden.

Nach der Entscheidung des BVerwG vom 14. Juli 2011 Az. 9A 12.10 ist der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18. Mai 2006 RS. C-221/04), berücksichtigt.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den natur-
schutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Bean-
standungen sind insoweit nicht eingegangen.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologi- schen Funktionalität

Die Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens sind
im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planfeststellungs-
unterlage 19.1.1) im Abschnitt „3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung
der Baumaßnahme“ dargelegt. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden
durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der
FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu
vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1
i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Vorgaben zur Baufeldfreimachung

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln
zwischen dem 30. September und dem 1. März außerhalb der Brutzeit von Vögeln
statt.

1.2 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Böschungsbereiche mit potenziel- ler Habitatfunktion für Reptilien

Eine strukturelle Vergrämung erfolgt durch Mahd des im Baufeld liegenden Hangbe-
reichs am östlichen Widerlage (Rückschnitt nach Möglichkeit auf wenige cm, sofortige
Entfernung des Mahdgutes). Die Maßnahme wird in den Wintermonaten Oktober
bis Ende März vor Baubeginn durchgeführt und erfolgt von West nach Ost bis zum
Entwässerungsgraben (Rauhbettrinne). Tiere die in diesem Bereich ihre Winterstarre
verbracht haben werden dadurch nach dem Aufwachen gezwungen aus der Fläche
abzuwandern. Nachfolgend wird eine weitere sukzessive Mahd in zwei zeitlich ge-
trennten Schritten ab April durchgeführt. Damit wird ein erneutes Einwandern von
Reptilien verhindert bzw. werden potenziell vorkommende Tiere nach Osten aus dem
Gefahrenbereich und hin zu den habitatverbessernden Maßnahmen (vgl. Kap. 3.2,
Maßnahme **3.1 A_{CEF}**) abgedrängt.

Vorgabe für die Bauzeit

2.1 V: Vergrämungsmaßnahmen bzw. Abfangen von Fledermäusen innerhalb der Brückendurchgänge und der beiden Widerlager

Um zu verhindern, dass durch den Abbruch der Fahrbahnhälften Fledermäuse (aber auch andere Tiere wie Siebenschläfer) verletzt oder getötet werden, wird zwei Wochen vor Baubeginn mit den Vergrämungsmaßnahmen bzw. dem Abfangen der Tiere begonnen. Für die Vergrämung werden die relevanten Brückenbereiche (Widerlager, Durchgänge im Brückenunterbau) dauerhaft mit starken Lampen ausgeleuchtet. Unmittelbar vor dem Abbruch werden die Bereiche nochmals durch eine Fledermausfachkraft auf Vorkommen hin untersucht. Vorgefundene Tiere werden abgefangen und an anderer Stelle wieder freigelassen.

2.2 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit potenzieller Habitatfunktion für Zauneidechse, Schlingnatter und Quendel-Ameisenbläuling

Um Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen, Schlingnattern und Quendel-Ameisenbläulinge zu vermeiden, werden die Flächen mit Habitat-eignung angrenzend an Baufelder und Baustraßen durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie vermeidbarer vorübergehender Inanspruchnahme ausgenommen. Dazu gehören auch die Bereiche, in welchen eine Habitataufwertung als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) durchgeführt wird.

2.3 V: Tageszeitliche Beschränkung der Bauarbeiten

Zum Schutz von Fledermäusen und anderen nacht- und dämmerungsaktiven Tieren (Biber, Schwarzstorch etc.) finden die Bauarbeiten nur bei Tageslicht statt.

Zusätzlich werden folgende weitergehende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt:

3 A_{CEF}: Habitatverbessernde Maßnahmen für Zauneidechsen und Schlingnattern

Im Böschungsbereich des östlichen Widerlagers wird in potenzielle Zauneidechsen- und Schlingnatter-Lebensräume eingegriffen. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für beide Arten werden östlich der Raubbettrinne habitatverbessernde Maßnahmen eine Vegetationsperiode vor Baubeginn durchgeführt. Dazu wird an drei

Stellen zur Schaffung frostfreier Überwinterungsquartiere im Hangbereich auf einer Fläche von 2 m x 3 m mindestens 50 cm Erde ausgehoben und hangaufwärts aufgeschüttet. Anschließend wird grober Kalkschotter im Wechsel mit einem Sand-Kalkschotter-Gemisch eingebracht, worin auch Totholz enthalten sein kann (Offenhalten von Spalten zwischen den Steinen). Die letzte Schicht besteht aus größeren Stücken Totholz (Wurzelstrünke und Äste) als Sonnplatz und Versteckmöglichkeit. Für die Eiablagefläche wird eine mind. 30 cm mächtige Sandschicht ausgebracht. Die Maßnahme wird vorgezogen spätestens im Jahr vor Baubeginn durchgeführt. Die Fläche bleibt als Ausgleichmaßnahme über die Bautätigkeit hinaus langfristig erhalten.

4 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse

Als Ersatz für den Verlust eines tradierten Fledermausquartiers (Männchen-bzw. Paarungsquartier) werden 30 Ersatzquartiere (15 x Hasselfeldt Fledermausgroßraumhöhlen FGRH + 15 x Hasselfeldt Fledermausflachkästen mit Rückwand FFAK-R) an der neu gebauten Brücke angebracht. Hierfür wird die Hälfte der Kästen unmittelbar nach Fertigstellung der ersten Brückenhälfte angebracht. Nach Fertigstellung der zweiten Hälfte werden die restlichen Kästen installiert. Die Ausbringung der Kästen sowie die jährlichen Kontrollen erfolgen durch eine Fledermausfachkraft.

Die Maßnahmen werden mit fachkundiger Umweltbaubegleitung durchgeführt.

2.3.5.1.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes

führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Da die Talbrücke wieder an der gleichen Stelle wie die bestehende Brücke errichtet wird, und die verkehrliche Leistungsfähigkeit durch das Vorhaben nicht verändert wird, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Unterlage 19.1.3) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden.

Lediglich im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs kann es jedoch bei der Zauneidechse und der Schlingnatter zu deren Tötung, Verletzung oder Beschädigung kommen. Trotz geplanter und durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen 1.2 V und 2.2 V) in Verbindung mit einer funktionserhaltenden Maßnahme (Maßnahme 3.1 A_{CEF}) kann dies ggf. bei diesen Arten nicht vollständig und mit letzter Sicherheit vermieden werden.

Für die Zauneidechse und die Schlingnatter kann ein individuenbezogen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr im Vergleich zum bisherigen Zustand ausgeschlossen werden, da sich der Verlauf der Straße und das Verkehrsaufkommen baubedingt nicht verändert, dass neue Gefährdungssituationen entstehen bzw. das allgemeine Lebensrisiko der Art erhöht wird.

Eine Tötung von einzelnen Tieren oder deren Entwicklungsstadien während der Bauphase kann im Sinne einer "worst case"-Betrachtung jedoch nicht ausgeschlossen werden, da vorsorglich ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter – insbesondere im Hangbereich des östlichen Brückenwiderlagers - unterstellt werden muss. Zeitliche Einschränkungen der Baumaßnahme würden hier zu keiner wirksamen Vermeidung führen, da sich einzelne Exemplare der Zauneidechse oder deren Entwicklungsstadien (Eier) zu allen Zeiten im Baufeld befinden können (Sommerlebensräume, Überwinterungsquartiere). Ein vollständiges Absammeln sämtlicher Tiere und/oder Eier ist angesichts der zahlreichen Versteckmöglichkeiten nicht möglich, so dass immer mit baubedingten Individuenverlusten zu rechnen sein

wird. Aus diesem Grunde wird vorsorglich von der Erfüllung des Verbotstatbestands der individuellen Tötung ausgegangen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen:

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Biber
- Braunes Langohr
- Graues Langohr
- Großes Mausohr
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Quendel-Ameisenbläuling

Europäische Vogelarten:

Alle prüfrelevanten Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL, die im Plangebiet nachgewiesen, erwartet oder nicht ausgeschlossen werden können:

- Eisvogel,
- Goldammer,
- Klappergrasmücke,
- Neuntöter,
- Schwarzstorch;

Für die nachgewiesen bzw. potenziell vorkommenden Arten waren mögliche Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu untersuchen.

Aufgrund der bereits vorliegenden Lärmbelastung durch die Autobahn sowie der trotz Befahrungsbeschränkungen regelmäßigen Nutzung der Feldwege durch Erholungssuchende, Anrainer und Landwirte geht von der Baustelle keine darüber hinaus gehende erhebliche Störung aus. Aufgrund der tageszeitlichen Beschränkung des Baustellenbetriebs (Maßnahme 2.3 V: Tageszeitliche Beschränkung der Bauarbeiten) sind die Störungen für den überwiegend nachtaktiven Biber nicht erheblich.

Störungen des Braunen und Grauen Langohrs sowie des Großen Mausohrs durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Wanderzeiten sind nicht erkennbar, da die Brücke keine Eignung als Wochenstuben- bzw. Winterquartier aufweist und der Baubetrieb darüber hinaus außerhalb der Fledermausaktivitätszeiten (Abend- u. Nachtstunden) (Maßnahme 2.3 V: Tageszeitliche Beschränkung der Bauarbeiten) stattfindet. Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, diese sind jedoch nicht als erheblich einzustufen und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsen und Schlingnattern, da die Arten darauf nicht empfindlich reagieren und auch im Böschungsbereich von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien vorkommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Tieren, die Lebensräume angrenzend zum Baufeld nutzen, ist nicht gegeben.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Autobahnnähe ist keine zusätzliche erhebliche Störung beim Quendel-Ameisenbläuling anzunehmen.

Erhebliche Störungen von Brutpaaren des Eisvogels während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensraumstrukturen wie Steilufer, als auch zu bekannten Brutstandorten außerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zu erkennen. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne, umherstreifende Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erhebliche baubedingte Störungen der Goldammer werden durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Auch wenn betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Erhebliche Störungen von Brutpaaren der Klappergrasmücke und des Neuntöters während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der bereits bestehenden Gewöhnungseffekte an der bestehenden Autobahn als auch der Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit eher unwahrscheinlich. Auch wenn Störeintrwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erhebliche Störungen von Brutpaaren des Schwarzstorches während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner Unterlage 19.1.3) hat hierbei ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Der Biber kommt im Untersuchungsgebiet am gesamten Frauenbach vor. Das Revierzentrum mit dem aufgestauten Überschwemmungsbereich und der Biberburg befindet sich nördlich der Brücke außerhalb der Untersuchungsgebietsgrenzen. Auch im Bereich des unter der Brücke liegenden Regenrückhaltebeckens sind Biberspuren nachweisbar. Da sich das Baufeld auf ca. 10 m beidseits der bestehenden Brücke beschränkt, kann eine Beschädigung oder Zerstörung der nördlich, bachaufwärts gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte und somit eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Durch den erforderlichen Abriss des Brückenbauwerks gehen potenzielle Quartier-

möglichkeiten für das Braune und Graue Langohr verloren. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden daher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 30 Fledermauskästen an der neugebauten Brücke installiert. Hierzu werden nach Fertigstellung der jeweiligen Brückenhälfte jeweils 15 Kästen im Bereich der Pfeiler und Widerlager aufgehängt. (Maßnahme 2.1 V und 4 A_{CEF})

Durch den erforderlichen Neubau gehen bis zur Fertigstellung der Brücke Männchenquartiere sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit Paarungsquartiere des Großen Mausohrs verloren. Um das Quartierangebot in den Folgejahren nicht zu mindern, werden insgesamt 30 Fledermauskästen an dem neuen Brückenbauwerk (jeweils 15 nach Fertigstellung einer Brückenhälfte) installiert. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Quartiere wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. (Maßnahme 2.1 V und 4 A_{CEF})

Auf der Südseite des östlichen Widerlagers sind Bereiche mit Habitateignung für die Zauneidechse und die Schlingnatter unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen. Um während der Bauzeit ein ausreichendes Angebot an Fortpflanzungs- und Winterruhestätten für die Art zu gewährleisten, wird die östliche angrenzende Fläche durch strukturverbessernde Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme aufgewertet und als Ausweichlebensraum gewahrt (Fertigstellung der Maßnahmen im Jahr vor der Baufeldfreimachung). Diese Fläche wird durch Bauschutzzaune geschützt. Somit bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. (Maßnahme 1.2 V, 2.2 V und 3 A_{CEF})

Potenzielle Lebensräume des Quendel-Ameisenbläulings liegen außerhalb des Baufelds im Bereich des südexponierten Böschungsbereichs der Autobahn. Die in diesem Bereich vorkommenden Raupenfutterpflanzen Gewöhnlicher Dost sowie Arznei-Thymian stellen für den Quendel-Ameisenbläuling potenzielle Habitatstrukturen dar. Zum Erhalt der Lebensstätten wird der Hangbereich außerhalb des Baufelds durch einen Schutzzaun gegen Befahren bzw. sonstige Inanspruchnahme geschützt.

Brutplätze des Eisvogels bzw. potenziell relevante Strukturen hinsichtlich Lebensstätten werden durch die Baumaßnahme weder direkt noch indirekt betroffen. In der Folge kann eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Von der geplanten Baumaßnahme sind zwar Gehölzstrukturen im Umfeld der Brücke

in kleinerem Umfang betroffen. Diese werden jedoch aktuell nicht als Brutplätze der Goldammer genutzt. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird auch durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden (Maßnahme 1.1 V). Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Feldgehölze bzw. Waldränder und Heckenstrukturen sind gegeben, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Von ihrer Bedeutung her hervorzuhebende strukturreiche Offenlandbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Gehölze werden ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Klappergrasmücke und des Neuntöters gefällt (Maßnahme 1.1 V). In der Folge werden zwar potenziell Brutplätze entzogen. Für die Art bestehen jedoch ausreichend Möglichkeiten zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen außerhalb der Eingriffsbereiche. Die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da sich weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzstorchs innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden noch Baumfällarbeiten im Zuge des Brückenneubaus geplant sind kann eine Zerstörung von Schwarzstorchenlebensstätten ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage 19.1.3) damit ergeben, dass bei Einhaltung Konflikt vermeidender Maßnahmen durch das geplante Bauvorhaben bis auf die Zauneidechse und die Schlingnatter bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt werden. Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von ge-

meinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70). Beanstandungen der Naturschutzbehörden und der Naturschutzvereinigungen wurden nicht vorgebracht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Das Bauvorhaben hat daher insgesamt keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten.

Für die Arten, die im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bis auf die Zauneidechse und die Schlingnatter (worst case-Betrachtung) bei keiner sonstigen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher für die Zauneidechse und die Schlingnatter erforderlich.

2.3.5.1.2.5 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng ge-

geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden für die Zauneidechse sowie die Schlingnatter unterstellt. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf Teil C Ziffer 2.2 verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Eine Verlegung der Trassenführung, so dass baubedingt eine Tötung oder Verletzung von Schlingnattern und Zauneidechsen gänzlich ausgeschlossen werden könnte, ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da der Ersatzneubau ohnehin an vorhandener (gleicher) Stelle erfolgt. In jedem Fall werden Flächen und Strukturen, die als Habitate (potenziell) geeignet sind, beeinträchtigt und eine Betroffenheit von Individuen ist nicht zu vermeiden. Auch mit der Durchführung der Bauarbeiten zu bestimmten Jahreszeiten sind Tötungen oder Verletzungen (z.B. von überwinterten Tieren im Winterhalbjahr oder von Eiern bzw. Jungtieren in der Fortpflanzungszeit) nicht zu vermeiden.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es somit nicht. Der Ersatzneubau an bestehender Stelle ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste oder zumindest gleichwertige Lösung einzustufen. Eine grundsätzlich andere, sowohl hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als auch der Verkehrswirksamkeit zufrieden stellende Lösung liegt nicht vor. Planungsalternativen, die die verkehrlichen Ziele des Bauvorhabens ebenfalls in

zumutbarer Weise erfüllen könnten, sind nicht erkennbar bzw. führen zu keiner geringeren Betroffenheit der geschützten Arten.

Es steht daher keine für die betroffene Zauneidechse und die Schlingnatter günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ersatzneubau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Neubau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen Maßnahmen zur Vergrämung (vgl. Maßnahme 2.1 V), habitatverbessernde Maßnahmen (vgl. Maßnahme 3 A_{CEF}) sowie Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit potentieller Habitatfunktion (vgl. Maßnahme 2.2 V) zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Der Ersatzneubau der Geigerhaidbrücke beeinträchtigt in der Bauzeit die potenzielle lokale Population der Art. Die Populationen der Zauneidechse und der Schlingnatter bleiben jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6

BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Für die Zauneidechse und die Schlingnatter wird daher (vorsorglich) eine Ausnahme erteilt.

2.3.5.2 **Berücksichtigung der Naturschutzbelange**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planmappe, Unterlage 9.3a, 19.1.1a und 19.1.2a beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben

aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1.1a beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen

Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgebewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlagen 9 Blatt 1a und 9 Blatt 2a sowie 9.2a) verwiesen.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in der Planfeststellungsunterlage 19.1.1a, Kapitel 4 dargestellt ist, gehen vom Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen aus. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich folgende Wirkfaktoren und Wirkintensitäten:

Wirkfaktor	Wirkintensität (Wirkzone, Wirkdimension)
Baubedingte Projektwirkungen	
Vorübergehende (bauzeitliche) Flächeninanspruchnahme	Keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 (vgl. Kap. 3.2). Bauzeitlicher Eingriff in Biotop- und Nutzungstypen durch Verbreiterung und temporäre Versiegelung der Baustraßen; Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung).
Tötung und Verletzung von Tieren bei der Baufeldräumung	Keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse, die dem Schutz des § 44 BNatSchG unterliegen, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V und 2.1 V vor der Baufeldfreimachung Nicht auszuschließende Beeinträchtigungen und somit Verbotstatbestände für Zauneidechsen und Schlingnattern, die dem Schutz des § 44 BNatSchG unterliegen, auch bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1.2 V vor bzw. während der Baufeldfreimachung
Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser	Keine gesonderte Einleitung von Bauwasser in Vorfluter.
Nächtliche Bauaktivität	Zum Schutz von Fledermäusen und anderen nacht- und dämmerungsaktiven Tieren (Biber, Schwarzstorch etc.) finden die Bauarbeiten nur bei Tageslicht statt.
Verbringung von Überschussmassen / Entnahmestellen	Bauzeitliche Lagerung von Aushubmaterial auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Fahrzeugkollisionen	Keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel, da im Baustellenbereich verminderte Fahrgeschwindigkeit.
Gewässer-Verrohrung	Verrohrung des Frauenbaches auf einer Länge von ca. 50 m während der Bauzeit über einen Zeitraum von ca. 2-2,5 Jahre.
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Netto-Neuversiegelung	1.058 m ²
Überbauung (Überschüttungen ohne Versiegelung)	Im Zuge der Erneuerung wird die Brücke von 11,5 m auf 12 m verbreitert.
Verstärkung von Barriereeffekten	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A 3 ohne Neubau der Brücke zu erwarten.
Biotopverlust	79 m ² (4m ² vorübergehende Inanspruchnahme, 75 m ² Überbauung)
Waldverlust	1.588 m ² (vorübergehende Inanspruchnahme)
Verlust von Gehölzen	473 m ² (394 vorübergehende Inanspruchnahme, 79 m ² Überbauung)
Visuell besonders wirksame Bauwerke	Keine vorhabensbedingte erhebliche Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A 3 ohne Neubau der Brücke zu erwarten.
Gewässerverlegung	Keine dauerhafte Gewässerverlegung
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Lärm	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A 3 ohne Neubau der Brücke zu erwarten.
Entwässerung	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A 3 ohne Neubau der Brücke zu erwarten.
Schadstoffimmissionen	Keine signifikante Veränderung im Umfeld zu erwarten.
Stickstoffimmissionen NO _x (Leitsubstanz für weit reichende Wirkstoffe)	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A 3 ohne Neubau der Talbrücke zu erwarten.
Störungen (Lärm, visuelle Effekte)	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A 3 ohne Brückenneubau im Umfeld zu erwarten.
Fahrzeugkollisionen	Keine vorhabensbedingte relevante Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A 3 ohne Brückenneubau im Umfeld zu erwarten.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt gemäß RLBP (2011) hierarchisch unter vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen. Dabei besitzt der Artenschutz Vorrang vor den Naturgütern, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten sind. Desweiteren sind weitere Rechtsgrundlagen wie das Waldrecht zu berücksichtigen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.1.3) kommt zu dem Ergebnis, dass Ausgleichsmaßnahmen, die in den Kompensationsbedarf einfließen würden, über die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der gemeinschaftrechtlich geschützten Arten (insbesondere Zauneidechse und Schlingnatter als planungsrelevante Arten) notwendig sind. Demzufolge werden zunächst die notwendigen Flächen und Maßnahmen ermittelt, die zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig sind. Darauf folgen die weiteren betroffenen Güter des Naturhaushalts, die im Wesentlichen durch die Betroffenheit der Biotopfunktionen re-

präsentiert sind. Anschließend wird geprüft, in wieweit damit auch die Bodenfunktionen sowie die weiteren Funktionen des Naturhaushalts abgedeckt sind.

Die Ermittlung des Flächenbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV, 2014).

Den Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplanung, Arten- und Biotopschutzprogramm) entsprechend wurde als naturschutzfachliches Leitbild formuliert:

- **Verbesserung der Biotopverbundsituation**

Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. Den Ansprüchen vieler Pflanzen und Tiere kann am besten innerhalb eines Systems miteinander verbundener Lebensräume (Biotopverbundsystem) entsprochen werden.

- **Erhaltung des Grünlands**

Auf die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse soll hingewirkt werden.

- **Verbesserung der Grundwasser- und Bodenfunktion**

Ermöglichen der Grundwasserneubildung durch Nutzungsextensivierung und Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung.

Das Leitbild dient zur Ableitung von Maßnahmen, die geeignet sind, die ermittelten Konflikte / Eingriffe zu kompensieren. Von dem Bauvorhaben sind vorrangig betroffen:

- Saumstrukturen
- Offenland mit extensiver (landwirtschaftlicher) Nutzung
- Feuchtvegetation

Auf Grundlage des planerischen Leitbildes für die Entwicklung des Plangebiets und den beeinträchtigten Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild wurde das Ausgleichskonzept entwickelt. Die einzelnen Maßnahmen sind in Unterlage 9.2a (Maßnahmenblätter) beschrieben. Zusammenfassend sind die in Kapitel 5.3 Tabelle 3 aufgelisteten Vermeidungs- (V) und Ausgleichsmaßnahmen (A) geplant.

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang	Anrechenbare Fläche
1 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung (Komplex)		
1.1 V	Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen	n.q.	
1.2 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Böschungsbereiche mit potenzieller Habitatfunktion für Reptilien	n.q.	
2 V	Vorgaben für die Bauzeit (Komplex)		
2.1 V	Vergrämungsmaßnahmen bzw. Abfangen von Fledermäusen innerhalb der Brückendurchgänge und der beiden Widerlager	ca. 700 m ²	
2.2 V	Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit potenzieller Habitatfunktion für Zauneidechse, Schlingnatter und Quendel-Ameisenbläuling	ca. 140 m	
2.3 V	Tageszeitliche Beschränkung der Bauarbeiten	n.q.	
2.4 V	Biotopschutzzäune	ca. 293 m	
3 A _{CEF}	Habitatverbessernde Maßnahmen für Zauneidechsen und Schlingnattern	Ca. 18 m ²	
4 A _{CEF}	Ersatzquartiere für Fledermäuse	30	
5 A	Strukturreiche Offenlandfläche - extensiv	6.750 m ²	6.750 m ²

Die Maßnahme **5 A** dient der Kompensation von bauzeitlichen und anlagebedingten Eingriffen in Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung 2014 (BayKompV). Auf einer momentan als Grünland (mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland; G211) genutzten Fläche mit einem mittleren Grundwert von 6 Biotopwertpunkten soll artenreiches Extensivgrünland (G214) mit Saumstrukturen (K132) entstehen. Die Fläche ist im Ökoflächenkataster der Gemeinde Parsberg als Fläche Nr. 7 aufgeführt (Gemarkung Darshofen, Flrnr. 275). Die Maßnahme dient nicht allein dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Habitatfunktion auf der Fläche wird durch die Strukturanreicherung verbessert. Die Umwandlung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in Extensivgrünland stellt auch für den Boden eine Extensivierung dar.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage 9.2a Bezug genommen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaß-

nahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24. Januar 1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23. August 1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planfeststellungsunterlagen 10.1a, 10.2a und 10.5) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Bei den betroffenen Flächen handelt es sich aber ausschließlich um Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.3.6 **Gewässerschutz**

2.3.6.1 **Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem

Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Baus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft wie folgt in Einklang:

Verrohrung des „Frauenbaches“

Die Autobahnbrücke überquert den Frauenbach. Für die Zeit der Baumaßnahmen (2 – 2,5 Jahre) wird der Teil des Frauenbachs, der im Baufeld liegt mittels zwei Rohrleitungen DN 1200 auf einer Länge von ca. 50 m gefasst und überschüttet. Dies soll die Zugänglichkeit der Baustelle gewährleisten. Auf die Auflage unter Teil A. Ziffern 4.3.3.7 bis 4.3.3.8 wird verwiesen.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Planungsgebiet nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert.

Das von der Stadt Parsberg vorgesehene Wasserschutzgebiet für den Brunnen II Parsberg wird nicht weiter verfolgt. Der Brunnen II ist spätestens zum Baubeginn dauerhaft still zulegen und zeitnah zurückzubauen. Die entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt Parsberg und der Autobahndirektion Nordbayern vom 24.03.2015 / 10.04.2015 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Maßnahmen gemäß RiStWag sind demnach nicht mehr erforderlich. Auf die entsprechenden Rotkorrekturen wird hingewiesen. Weiter wird auf die Auflage Teil A Ziffer 3.1.4 verwiesen.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen (Bauwerksbereich sowie angrenzenden Übergangsbereiche) über Straßenabläufe zu sammeln. Über Rohrleitungen wird das gesammelte Oberflächenwasser anschließend den beiden vorhandenen Behandlungsanlagen zugeführt. Vor Einleitung in die Regenrückhaltebecken werden Energieumwandlungsschächte vorgesehen. Die Einleitungsstellen in den Frauenbach sind in Teil A. Ziffer 4.3.2 näher bezeichnet (vgl. Planfeststellungsunterlage 1, Anlage 1 und 3).

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

2.3.7 **Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

2.3.7.1 **Landwirtschaft**

Die Maßnahme beansprucht auch Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Planfeststellungsunterlagen 10.1a bis 10.5) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen durch den Ersatzneubau an bestehender Stelle jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Betroffenheiten bestehen hauptsächlich durch die vorübergehenden Beanspruchungen z.B. durch Baustellenzufahrten. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sach-

gerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben bedingt durch die notwendigen Baustellenzufahrten sowie Lagerflächen werden rund 2,17 ha Fläche vorübergehend benötigt. Für Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 0,7 ha dauerhaft benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

2.3.7.2 **Forstwirtschaft**

Im Zuge der Erneuerung der Geigerhaidbrücke werden ca. 1.588 m² Waldfläche vorübergehend in Anspruch genommen.

In der Stellungnahme vom 12.02.2015 hat sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg zu der Beeinträchtigung von Wald im Bereich der Planfeststellung geäußert. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg geht davon aus, dass ein dauerhafter Verlust durch Überbauung als Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (=Rodung) nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit bestehen demnach aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.

Die baubedingte, temporäre Nutzung der ca. 1588 m² Wald als vorübergehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche bzw. als Arbeitsstreifen ist nicht als Rodung zu werten, da hier lediglich eine Abnutzung des Bestandes stattfindet, die keiner Erlaubnis bedarf.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Flächen gemäß Art. 15 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten sind. Eine Planung, wie und mit welchen Baumarten die Flächen wiederbewaldet werden sollen, fehlt in den Unterlagen. Ein entsprechendes (Wieder-)Bestockungsziel sowie weitere notwendige Maßnahmen (z. B. Zaunbau, Maßnahmen des Waldschutzes, etc.) sind in Absprache mit dem örtlich zuständigen AELF Neumarkt, Bereich Forsten und dem betroffenen Waldeigentümer zu erarbeiten. Die Baumart Eiche ist aufgrund der hohen Gefährdung durch den Eichenprozessionsspinner nicht zu empfehlen. (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.6.13).

2.3.7.3 Jagd- und Fischereiwesen

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei - hat in seiner Stellungnahme vom 26.02.2015 der Baumaßnahme zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben. Die vorgebrachten Hinweise wurden in diesem Beschluss unter Teil A. Ziffer 4.3 berücksichtigt.

2.3.8 Gemeindliche Belange

Die Baumaßnahme liegt in einem vorgesehenen Wasserschutzgebiet des Brunnen II der Gemeinde Parsberg (WSZ II). Das von der Stadt Parsberg vorgesehene Wasserschutzgebiet für den Brunnen II Parsberg wird jedoch von der Stadt Parsberg nicht weiter verfolgt. Der Brunnen II wird spätestens zum Baubeginn dauerhaft stillgelegt und zeitnah zurückgebaut. Die entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt Parsberg und der Autobahndirektion Nordbayern vom 24.03.2015 / 10.04.2015 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Maßnahmen gemäß RiStWag sind demnach nicht mehr erforderlich. Auf die entsprechenden Rotkorrekturen wird hingewiesen. Weiter wird auf die Auflage Teil A Ziffer 3.1.4 sowie auf Teil C Ziffer 2.3.6.1 verwiesen.

Bauliche Entwicklungen sowie weitere gemeindliche Belange der Stadt Parsberg werden durch den gegenständlichen Ersatzneubau nicht erschwert bzw. beeinträchtigt.

2.3.9 Sonstige öffentliche Belange

2.3.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.3 wird verwiesen.

2.4 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.Opf
- Solwerk GmbH, Bamberg
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Stadt Parsberg
- Voltgrün GmbH, Regensburg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Laber-Naab

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurden den Forderungen durch Zusagen des Vorhabensträgers entsprochen. **Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 19. Mai 2015, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird ausdrücklich verwiesen.**

Weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

2.4.1 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 12. Februar 2015 zum Vorhaben Stellung genommen.

Zu den in der Stellungnahme angeführten Aspekten wird folgendes festgestellt:

Die Lagerung von Baumaterial auf ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und dieser kann nicht zugestimmt werden. Im Umfeld der Baumaßnahme sind geeignete Flächen vorhanden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Diese sind entsprechend zu nutzen. Auch widerspricht sich die Argumentation hinsichtlich der Ausgleichsflächen dahingehend, dass sie zur Begründung der agrarstrukturellen Belange als intensive Flächen beschrieben werden, im Maßnahmenblatt des landschaftspflegerischen Begleitplans allerdings als "mäßig extensiv" genutzt.

Es handelt sich um die Fl.-Nr. 54, Gemarkung Rudenshofen. Zu dieser Fläche gibt es keine Alternative, da andere im Baumfeld liegenden Flächen von der Größe her oder aus naturschutzfachlichen Gründen nicht geeignet sind bzw. im Überschwemmungsbereich des Frauenbaches liegen.

Es handelt sich tatsächlich um eine mäßig extensive Fläche. Bei der Begründung Agrarstruktureller Belange war sie in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) Kap. 6.4.2, S.45 versehentlich als intensiv bezeichnet worden. In der Planung war die Fläche aber als mäßig extensiv berücksichtigt worden. Auf die Roteintragung wird verwiesen.

Fazit:

Die Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers

im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.2 **Bayerischer Bauernverband**

Der Bayerische Bauernverband - Geschäftsstelle Neumarkt - hat mit Schreiben vom 13. Februar 2015 zum Vorhaben Stellung genommen.

Zu den in der Stellungnahme angeführten Aspekten wird folgendes festgestellt

Die Baustellenzufahrt quer über FINr. 1973 (Acker) sollte nicht erfolgen. Die Folge wäre ein langfristiger Strukturschaden des beanspruchten Ackerstreifens. Während der mehrere Jahre andauernden Bautätigkeit würde die Aufteilung des Ackers durch die Baustellenzufahrt auch eine erhebliche Bewirtschaftungseinschränkung bedeuten. Eine Zufahrt ist über den Flurweg 1974 und anschließend entlang der Autobahn möglich.

In Abstimmung mit dem Eigentümer wurde im Rahmen der Erörterung am 19. Mai 2015 eine Verlegung der Baustellenzufahrt vereinbart. Auf die Niederschrift wird verwiesen.

Fazit:

Die Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.1a bis 10.5) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben vorübergehend zu beanspruchenden Flächen (Baustellenzufahrten) sowie dauerhaft benötigte Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wur-

den insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Auf Ziffer 2.2.2 wird verwiesen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Plantrasse führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). Für die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen wird der auslegenden Gemeinde eine Ent-

schlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Be-
dienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zuge-
hörigen Nummern mitgeteilt. [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“
wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon,
ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in
der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die
Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und be-
rücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben
verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbes-
serung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit
Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen und Ergänzungen gerade im Planfeststellungsverfahren
konnten Forderungen von Verbänden und Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren
ergab aber auch, dass die vorgesehene Trasse den straßenbaulichen Zielen unter
Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am
ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftli-
chen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwä-
gung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen
Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben auch unter Berück-
sichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und
vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebo-
te sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als ver-
nünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die straßenrechtlichen Verfügungen in Teil A. Ziffer 5 beruhen auf § 2 Abs. 6 Satz 2
FStrG.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17 b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Teil A. Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Stadt Parsberg
Alte Seer Straße 2
92331 Parsberg

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Regensburg, 14. August 2015

gez.

Lang
Regierungsrätin